

Information zur Datenverarbeitung bei pass- und personalrechtlichen Anliegen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

In der Bundesrepublik Deutschland gilt die Ausweispflicht, so dass jeder Deutsche ab 16 Jahren entweder einen Personalausweis oder einen Reisepass besitzen muss. Zudem ist bei jedem Grenzübertritt ein gültiges Ausweisdokument mitzuführen, das den jeweiligen Einreisebestimmungen entspricht. Im Folgenden werden Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Erstellung Ihres Passes/ Ausweises informiert:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Ellwangen
Spitalstraße 4
73479 Ellwangen
E-Mail-Adresse: info@ellwangen.de
Telefon: 07961 / 84-0

2. Kontaktdaten des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten

E-Mail-Adresse: datenschutz@ellwangen.de
Telefon: 07961 / 84-292

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck der Datenverarbeitung ist die Erstellung eines Ausweisdokuments. Die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung ergeben sich aus dem Passgesetz (PaßG), dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG), der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PaßV), der Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswV) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift - PaßVwV). Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist somit Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e), Abs. 3, Art. 9 Abs. 2 lit. g) DSGVO in Verbindung mit den §§ 22 ff. PassG und §§ 14 ff. PAuswG.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden nach §§ 6 a PaßG und 12 PAuswG an den Passhersteller und nach § 10 Abs. 5 PAuswG an den Sperrlistenbetreiber übermittelt. Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus dem Pass oder mit Hilfe des Passes dürfen ausschließlich erfolgen durch Behörden, die zur Identitätsfeststellung berechtigt sind sowie durch andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben und Berechtigungen. Die Passbehörde darf nach Maßgabe des PaßG an andere öffentliche Stellen aus dem Passregister Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung in der Zuständigkeit des Empfängers liegender Aufgaben erforderlich ist.

5. Dauer der Speicherung

Die in den Pass- und Personalausweisregistern erfassten personenbezogenen Daten sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren (§§ 21 Abs. 4 PaßG, 23 Abs. 4 PAuswG). Sie werden mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweisdokumentes, höchstens jedoch bis zu 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des vorhandenen Ausweisdokumentes, gespeichert. Die zum Zwecke der Ausstellung von Ausweisdokumenten verpflichtend bzw. optional abzugebenden Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Ausweisdokumentes zu löschen (§§ 16 PaßG, 26 PAuswG).

6. Pflicht zur Angabe der Daten

Für die Beantragung und Ausstellung von Ausweisdokumenten besteht gemäß §§ 6 ff. PaßG und 9 ff. PAuswG die Verpflichtung, die hierfür erforderlichen Daten anzugeben.

7. Betroffenenrechte

Die von einer Datenverarbeitung betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung (Art. 15 DSGVO), auf die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), auf die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und auf die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe besteht das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/61 55 41 0, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de).